

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 31=51 (1885)

**Heft:** 9

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gegenwärtig von der Militär-Medizinalabtheilung eine Statistik über die bei den Soldaten beobachteten Geisteskrankheiten ausgearbeitet, bei welcher es sich um genaue sanitäre Feststellungen handelt, inwieweit Verwundungen und Verletzungen aus den letzten Feldzügen noch jetzt nach so vielen Jahren Störungen der intellektuellen Sphäre herbeigeführt haben. So hat man namentlich aus Verletzungen der Schädeldecke und des Rückgrats vielfach noch jetzt sehr beträchtliche physische Störungen nachweisen können. Das vorgenannte Werk soll eine Unterabtheilung der gesammten militärischen Sanitätsstatistik bilden.

Der deutsche Reichs-Kriegerverband, welcher sich, wie seiner Zeit mitgetheilt wurde, in Folge der Beschlüsse des Abgeordnetentages des „Deutschen Kriegerbundes“ zu Köln an Pfingsten vorigen Jahres durch Vereinigung mit dem deutschen Kriegerverband konstituirte, darf dem Anschein nach leider als endgültig gescheitert betrachtet werden. Sachsen und die süddeutschen Staaten sind nicht gesonnen, sich demselben anzuschließen und berufen sich zum Theil ausdrücklich auf das Protektorat ihrer Landesherren, bezw. auf eine nothwendig scheinende territoriale Abgrenzung. Die Aussicht auf das Protektorat des Kaisers ist damit auch geschwunden. Der Vorstand des bayerischen Kriegerbundes schreibt, wie das amtliche Organ des deutschen Kriegerbundes, die „Parole“ veröffentlicht, nach Berlin mit dünnen Worten: „Auch diesmal kann unsere Erklärung eine andere als eine ablehnende nicht sein.“ Das Direktorium von Sachsens Militärvereinsbund: „Wir lehnen den Eintritt in den deutschen Reichsverband ausdrücklich ab.“ Der württembergische Kriegerbund stellt die unerfüllbare Vorbedingung der Gewinnung sämmtlicher Landesverbände für den gleichzeitigen Eintritt in den Reichsverband. Der hessische Verband will nur, wenn Württemberg und Baden, womöglich auch Bayern und Sachsen beitreten; kurz, es regt sich wieder einmal ein gut Stück Partikularismus in dieser Sache.

Die kaiserliche Postbehörde hat die Einführung einer „Soldaten-Briefmarke“ genehmigt. Es wird dadurch einem doppelten Uebelstande abgeholfen. Da der nothwendige Vermerk: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ oft den größten Theil der Vorderseite des Kouverts einnimmt, so kommt es oft vor, daß die Adresse und namentlich der Bestimmungsort, für welchen zu wenig Platz übrig bleibt, kaum zu lesen sind. Außerdem wird auch noch zuweilen von Seiten der Anverwandten der Frankaturvermerk vergessen, so daß, falls nicht ein gefälliger Postbeamter den Vermerk nachholt, der Soldat Strafporto zu zahlen hat. Es ist deshalb eine Marke eingeführt von der Größe der gewöhnlichen Briefmarke, welche den für Soldatenbriefe nöthigen Vermerk enthält.

Als interessant gegenüber dem jetzigen Vorschreiten der Engländer auf Chartum sei hier eine Aeußerung des Feldmarschalls Moltke

über die jetzigen Operationen des Generals Wolseley in Egypten angeführt. „Ohne Zweifel,“ lautet dieselbe, „kann General Wolseley Gordon Entsaß bringen und den Mahdi züchtigen. Allein dies ist nicht der wichtige Punkt. Es handelt sich um die Frage, ob England beabsichtigt, Egypten zu behalten oder nicht. Wenn nicht, wird Frankreich bald hineingelangen. Wenn England es zu behalten gedenkt, wird es eine kontinentale Macht, und es muß eine Armee haben. Da militärische Konstriktion in Großbritannien unmöglich ist, muß England sich mit Hand und Fuß an eine kontinentale Macht binden, welche vollenden wird, was England nöthig hat. Ein Bündniß mit der Pforte würde England in anderen Kreisen komprimittiren. Der natürliche Bundesgenosse Großbritanniens im Mitteländischen Meere ist Italien hat von Oesterreich nichts zu fürchten, so lange die Irredenta-Frage nicht auf das Tapet gebracht wird. Die Flotte Italiens würde, vereinigt mit der englischen, die französische übermächtigen. Aber ein solches Bündniß würde unmöglich sein, falls Großbritannien nicht etwas mehr als platonische Versicherungen, bei der adoptirten Politik zu beharren, gäbe.“ Sy.

**Die patentirten (trodenen) Erdklosets.** Von Gottfried Schuster in Zürich. Casar Schmidt, Buchhandlung zur Münsterburg in Zürich, 1884. Preis 30 Cts.

In Zeiten von Epidemien (Cholera, Typhus u. dgl.) ist in Kasernen, Spitälern (und auch Privatwohnungen) die rasche Desinfektion der Abtritte ein Gegenstand von großer Wichtigkeit. Als neuestes und bewährtes System wird in obiger Broschüre das Trocken-Erd-System empfohlen.

Dieses System ist (nach Hrn. Schuster) seit etwas mehr als 10 Jahren namentlich in England eingeführt und dort so vervollkommen worden, daß es allgemein befriedigt. Man hat nämlich, sagt der Verfasser, längst beobachtet, daß fein gestiebte, trockene Ackererde, in gleicher Menge auf Exkremente gestreut, dieselben sofort geruchlos macht, die faulige Zersetzung verhindert und die begonnene unterdrückt, alle Dünste absorhirt und in feste chemische Verbindungen überführt, endlich die ganze Masse vollständig desinfizirt, sie für die Gesundheit unschädlich, für den Geruch auf die Dauer indifferente macht und für die Landwirtschaft in eine Art Guano verwandelt. Diese Absorptionskraft der troddenen, staubförmigen Ackererde und ihre Eigenschaft, den Düngwerth der Exkremente zu steigern, steht im Verhältniß zum Grade ihrer Trockenheit und Feinheit. Je feiner das Korn der Erde und je freier sie von Feuchtigkeit ist, desto inniger saugt sie die organischen Stoffe in sich auf und verbindet sich mit ihnen.

Diese zersetzende Kraft der Erde wirkt augenblicklich. Die chemische Beschaffenheit der zur Desinfizierung verwendbaren Erde spielt hiebei keine große Rolle, doch können Kalk oder Sand die Ackererde nicht ersetzen, sie sind hiezu total un-

brauchbar; wohl aber haben getrockneter Lehm und andere Thonerdeverbindungen, namentlich auch feingesiebte Stein- und Holzkohlenaesche, Torfmoorstaub, ja sogar gewöhnlicher Straßenstaub, wenn er nicht bloß aus Sand und Kalk besteht, zur Latrinen-Desinfizierung dieselbe Kraft, wie Garten- und Ackererde.

Als Vortheile dieser neuen Einrichtung werden hervorgehoben:

1) Die Erde macht die Exkremente nicht nur in wenigen Minuten geruchlos, sondern sie wirkt auch in kurzer Zeit vollständig desinfizierend. 2) Da die lange Rohrleitung und Verbindung mit längerer Zeit stehenden Kùbeln, Gruben oder Kanälen, welche oft die gefährlichen Gase ausgährender, faulender Substanzen entwickeln, wegfällt, so können absolut keine schädlichen Gase in's Haus dringen und die lästige Zugluft von unten ist ebenfalls beseitigt. 3) Die Exkremente werden häufiger als bisher, wöchentlich ein- oder mehrmals, fortgeschafft (auf geruchlose Weise!), bevor sich durch Gähmung schädliche Gase entwickeln und die Mauern und Räume des Hauses und dessen Umgebung verseuchen können. 4) Die Erd-Klosets können überall leicht von einzelnen Privaten eingerichtet werden. 5) Einfach, bequem und sogar automatisch eingerichtet, kosten sie viel weniger in der Anlage sowohl (Fr. 50—150) als im Unterhalt. 6) Es können keine Röhren sich verstopfen, im Winter keine solchen gefrieren und springen. 7) Der große Wasserverbrauch der Wasser-Klosets wird erspart, wogegen allerdings für einen Vorrath feinst gesiebter, trockener Erde oder Asche, Torfstaub u. c. gesorgt werden muß, der aber, wenn man nicht absichtlich viel Dung machen will, an passendem, luftigem, trockenem Ort auf Lager gelegt, beliebig oft wieder verwendet werden kann. 8) Ein Hauptvorthheil dieser Erd-Abtritte besteht darin, daß die werthvollen Düngstoffe nicht verloren gehen, sondern der Landwirtschaft erhalten bleiben und dem Besitzer des Klosets einen Ertrag liefern, welcher den, wenn richtig betrieben, kleinen Mühwalt des Herbeischaffens der Erde reichlich belohnt.

Andererseits können wir uns nicht verhehlen daß die Desinfektion mittelst getrockneter Erde ihrer Umständlichkeit wegen in Kasernen besondere Schwierigkeiten bietet. Es dürfte oft nicht so leicht sein, die benötigten Massen an Erde zu beschaffen.

Zimmerhin erscheint die Prüfung dieser Desinfektionsart zum Zweck der Erhaltung der Gesundheit der Truppen sehr angemessen. Im Jahre 1880 erkrankten in der Kaserne Zürich in der III. Rekrutenschule über 200 Mann am Typhus. Die mit der Untersuchung beauftragte Kommission schrieb die Ursache mit Recht oder Unrecht einer Ansteckung durch schlechte Desinfektion der Abtritte zu. Es dürfte dies genügen, die Wichtigkeit des Gegenstandes ersichtlich zu machen.  $\Delta$

**Die Geheimnisse des Pferdehandels.** Ein Taschenbuch für Pferdekennner und Pferdeliebhaber. Ergebnisse einer mehr denn 70jährigen Ausübung des Pferdehandels. Von Abr. Mortier gen. Mortgen und Dr. C. F. Lentin. Landthierarzt. Zweite Auflage. Freyhoff's Verlag, Drantenburg. Preis Fr. 4, in Prachtband Fr. 5.

Das Buch enthält die Erfahrungen, welche der erste Pferdehändler unseres Jahrhunderts während einer 70jährigen Ausübung seines Berufes gesammelt und im Verein mit seinem Freunde Dr. Lentin zum Nutzen und Frommen der Pferdeköufer und Verkäufer herausgegeben hat.

Das Buch enthält nebst einer Einleitung folgende Kapitel: 1. Von dem Pferdehandel überhaupt. 2. Von der Musterung des Pferdes. 3. Von der Verpflegung des Pferdes. 4. Von dem Musterplatz. 5. Von dem Wagenpferde. 6. Vom Wetter. 7. Von den Redekünsten. 8. Vom Makler. 9. Von den Bestechungen. 10. Vom Rosarzt. 11. Von der Bezahlung. 12. Vom Tauschhandel. 13. Vom Einkaufe. 14. Von den Verdächtigungen. 15. Von den Prozessen.

Wohl den meisten Herren Kameraden, die schon mehrmals Pferde gekauft oder verkauft haben, wäre die rechtzeitige Kenntniß von dem einen oder anderen der oben angeführten Kapitel von Nutzen gewesen.

In dem Werk sind sehr zahlreiche erlaubte und nicht erlaubte Künste und Manipulationen der Pferdehändler aufgedeckt, durch deren Anwendung sie Fehler der Pferde zu verhüllen und Vorzüge (die nicht vorhanden) erscheinen zu lassen verstehen. Zugleich sind die Mittel angegeben, wie man beabsichtigte Täuschungen erkennen, vereiteln und den Kauf guter, fehlerfreier Pferde erzielen kann.

Das Buch ist gut geschrieben, bietet eine angenehme und unterhaltende Lektüre; der Anhang enthält einige famose Erzählungen von Pferdeköufen und Verkäufen.

Für Pferdehändler, berittene Offiziere und Pferdezüchter hat das Buch großen Werth.  $\Delta$

## Eidgenossenschaft.

— (Ernennung.) Der Bundesrath hat das Kommando des Artillerieregiments 1/III dem Herrn Major Schüpbach in St. Gallen übertragen.

— (Schreiben des Bundesrathes an die ständeräthliche Kommission, betreffend das Militärstrafgesetzbuch.) (Fortf.)

Art. 33. Vergehen gegen die Eitelkeit.

Die Absicht der Kommission, durch Kreierung eines besondern Artikels die schwerern dieser Vergehen von den leichtern besser auszuscheiden, kann hieselbst kein Bedenken erregen, insofern man nicht grundsätzlich dem überall hervortretenden Bestreben des Entwurfs beistimmt, gleichartige Gegenstände, der leichteren und sichereren Uebersicht halber, möglichst in Einen Artikel zusammenzufassen.

Art. 39. Brandstiftung.

Das Gleiche ist zunächst hier zu sagen. Die vorgeschlagene bedeutende Herabmilderung der angeordneten Strafmassime würde uns, im Vergleich mit dem jetzigen Gesetze (Art. 125) und mit